

# ZH\_OBERGERICHT RT210104 vom 6. Juli 2021

ZH Obergericht, 2021-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT210104](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210104)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT210104 du 6 juillet 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT RT210104 del 6 luglio 2021

## Erwägungen

### E. 2

Es seien die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens des Bezirksgerichts Meilen sowie die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens dem Beklagten und Beschwerdeführer aufzuerlegen, und es seien den Gesuchstellern und Beschwerdeführern für das obergerichtliche Beschwerdeverfahren angemessene Verfahrensentzündigungen zuzusprechen und hierfür ebenfalls Rechtsöffnung zu erteilen.

### E. 3

Die Vorinstanz erwog, die Gesuchsteller stützten ihr Rechtsöffnungsgesuch auf Ziff. 2 Abs. 4 des mit dem Gesuchsgegner abgeschlossenen Reservationsvertrags vom 14. April 2020, in welcher die Folgen eines Rückzugs der Kaufzusage durch den Gesuchsgegner geregelt worden seien. Allerdings sei die Höhe des vom Gesuchsgegner diesfalls geschuldeten Betrags weder genügend bestimmt noch leicht bestimmbar. Zwar hätten die Gesuchsteller auch eine Rechnung vom

### E. 4

Die Gesuchsteller rügen, der vom Gesuchsgegner handschriftlich unterzeichnete Reservationsvertrag vom 14. April 2020 sei als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG zu qualifizieren. Weiter sei die Rechnung vom 4. Dezember 2021 (recte: 2020) nachvollziehbar vom Gesuchsgegner anerkannt worden und sie basiere zweifelsfrei auf der Basisklausel gemäss dem unterzeichneten Reservationsvertrag. Weder bestünden Zweifel noch ein Meinungsdivergenz, dass die Forderung vom Gesuchsgegner bezahlt werden müsse. In Verkennung dieser Tatsachen und Umstände habe die Vorinstanz das Begehren abgewiesen, da sie übersehen oder ignoriert habe, dass der geschuldete Betrag bis auf den Rappen genau bestimmt sei. Es sei zwar korrekt, dass die Rechnung vom 4. Dezember 2020 nicht unterzeichnet worden sei. Dies sei jedoch nicht relevant, da der Reservationsvertrag unterzeichnet worden sei. Auf dessen Basis sei eine nachvollziehbare und bezüglich des Betrags nicht bestrittene Forderung ausgewiesen worden, welche durch die Verweisungsklausel im Reservationsvertrag hieb- und stichfest abgedeckt sei. Daher sei antragsgemäss provisorische Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 18 S. 2 f.).

- 4 - 5.1. Beruht die Forderung auf einer durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen (Art. 82 Abs. 1 SchKG). Eine Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG liegt vor, wenn daraus der vorbehalts- und bedingungslose Wille des Betreibenden hervorgeht, dem Betreibenden eine bestimmte oder leicht bestimmbar Geldsumme zu zahlen. Dabei kann sich die Schuldanerkennung auch aus einer Gesamtheit von Urkunden ergeben, sofern die notwendigen Elemente daraus hervorgehen (sog. zusammengesetzte Urkunden). Die unterzeichnete Urkunde muss demnach auf ein (nicht unterzeichnetes) Schriftstück, das die

Schuld be- tragsmässig ausweist, klar und unmittelbar Bezug nehmen beziehungsweise ver- weisen. Eine Bezugnahme kann nur dann konkret sein, wenn der Inhalt des ver- wiesenen Dokuments dem Erklärenden bekannt und von der unterzeichneten Wil- lensäusserung gedeckt ist. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass die Forde- rungssumme im verwiesenen Dokument bestimmt oder leicht bestimmbar sein muss, und zwar im Zeitpunkt der Unterzeichnung des verweisenden Dokuments (BGE 139 III 297 E. 2.3.1 m.w.H. = Pra 2013 Nr. 115 S. 893 ff.; BGE 132 III 480 E. 4.3). 5.2. Vorliegend wurde lediglich der Reservationsvertrag vom 14. April 2020 (Urk. 21/3), nicht aber die Rechnungen der Gesuchsteller vom 7. August 2020 (Urk. 21/5) und 4. Dezember 2020 (Urk. 21/4) vom Gesuchsgegner unterzeichnet. Gemäss Reservationsvertrag "kann eine Unkosten- und Umtriebsentschädigung und die Notariatsgebühr (für das nicht zustande gekommene Rechtsgeschäft) von der Reservationszahlung in Abzug gebracht werden", wenn der Gesuchsgegner seine Kaufzusage zurückzieht (Urk. 21/3 S. 2). Inwiefern die Höhe der Unkosten- und Umtriebsentschädigung und/oder der Notariatsgebühr bereits im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Reservationsvertrags am 14. April 2020 festgestanden hätte, ist weder dargetan noch ersichtlich. Ebenso wenig war im damaligen Zeit- punkt ein ausreichender Verweis auf die erwähnten Rechnungen möglich, zumal diese offensichtlich erst später erstellt wurden. Die Anerkennung einer Schuld in (vorerst) gänzlich unbekannter und überdies von den Parteien beeinflussbarer Höhe stellt jedoch keine Schuldanerkennung i.S.v. Art. 82 SchKG dar (vgl. BSK- SchKG I-Staehelin, Art. 82 N 26 f. m.w.H.). Daher ist entgegen der Ansicht der

- 5 - Gesuchsteller sehr wohl relevant, dass die Rechnung vom 4. Dezember 2020 vom Gesuchsgegner zwar allenfalls mündlich (vgl. allerdings dessen gegenteili- gen Ausführungen in Urk. 9), jedenfalls aber nicht mit Unterschrift bekräftigt aner- kannt wurde. Die Vorinstanz ging daher zu Recht vom Fehlen eines Rechtsöff- nungstitels für die betriebene Forderung aus. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 5.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Ge- richtskosten sind ausgangsgemäss den Gesuchstellern je zu einem Viertel, unter solidarischer Haftung für den gesamten Betrag, aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzuspre- chen, den Gesuchstellern zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Gesuchsgegner mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.